

## GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

### Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung vom 19. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg  
hat der Gemeinderat  
**am 12. Juni 2024**  
folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 2 – Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich

<b>Kindergarten (Ü3)</b>	<b>1- Kind Familie</b>	<b>2-Kind Familie</b>	<b>3-Kind Familie</b>	<b>4- und mehrfach Kind-Familie</b>
Verlängerte Öffnungszeit 7.15 - 14.00 Uhr	182,00	141,00	95,00	31,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Montag bis 14.00 Uhr)	236,00	184,00	124,00	41,00
Ganztagsgruppe 2 Tage/3 Tage verlängerte Öffnungszeit 2 Tage: 7.15 - 16.30 Uhr + 3 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	209,00	163,00	109,00	36,00
Ganztagsgruppe 1 Tag/4 Tage Halbtagsgruppe 1 Tag: 7.15 - 16.30 Uhr + 4 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	182,00	141,00	95,00	31,00

<b>Kleinkindbetreuung (U3)</b>	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und Mehrfach Kind-Familie
Halbtags 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	419,00	312,00	210,00	83,00
Halbtags 3 Tage 3 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	251,00	187,00	126,00	50,00
Verlängerte Öffnungszeit 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	539,00	400,00	270,00	107,00
Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	323,00	240,00	162,00	64,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Montag bis 14.00 Uhr)	699,00	519,00	350,00	139,00

(2) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist diese Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zu bezahlen.

Die Monatspauschale beträgt:

1 Essen/Woche 14,00 €

2 Essen/Woche 24,50 €

3 Essen/Woche 38,50 €

4 Essen/Woche 49,00 €

5 Essen/Woche 63,00 €

(5) Die Gebühren werden nur für 11 Monate/Jahr erhoben. Für den Hauptferienmonat im Sommer werden keine Gebühren berechnet.

(6) Bei Nutzung der Feriennotgruppe im Hauptferienmonat wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend den vorgenannten Ziffern erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr entsteht zu Beginn jeden Monats und ist bis zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekasse Eisenbach zu zahlen.

(8) Die Kosten einer Aufsichtsperson für die Buskinder sind in diesen Gebühren nicht enthalten. Die für die Busaufsicht anfallenden Personalkosten sind von den Eltern zusätzlich zu übernehmen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Kindergartensatzung vom 31. März 1999 in der Fassung vom 19. Juli 2023 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 12.06.2024



Rontke, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.